Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 10.11.2018

StA Kassel

In Sachen 2660 Js 34537/18, 2660 Js 5822/17, 3640 Js 34593/17

Das AG Kassel hat mir in dem, den Tatkomplex der Sache 2660 Js 34537/18 betreffenden Verfahren 280 Ds – 2660 Js 5822/17 zwischenzeitlich – nach meinem Wiedereinsetzungsantrag – die Ladung für den 28. Januar 2019 übersandt. Vermutlich wird mir der positive Beschluss über meinen Antrag erst in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Zuvor wurde das Verfahren gegen meinen erklärten Wille wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Insoweit ist meine Beschwerde wegen des vorläufigen Ruhens des Verfahrens (Beschluss vom 10.10.2018) vorläufig gegenstandslos.

Da ich den Strafantrag des Zeugen Weber – hier „Beschuldigter“ – auseinander nehmen werde bis fest steht, dass darin praktisch nur das Datum und der Name des Zeugen sowie die Kanzleianschrift stimmen und weil ich weitere Lügen dieses studierten aber leider kriminellen Juristen in dessen Zeugenaussagen demnach berechtigt erwarte fordere ich die StA Kassel dazu auf, sich meinem Antrag im Verfahren 280 Ds – 2660 Js 5822/17 anzuschließen und zum Zwecke der Beweiserhebung in der Sache 2660 Js 34537/18 eine wörtliche Protokollierung der Aussagen des so professionellen wie garstigen und von Schädigungsabsicht getriebenen Lügners Dr. jur. Weber zu verlangen.

Ich verlange von der StA Kassel sicherlich nicht zuviel, wenn ich darum ersuche, dass sich der/die die Anklage in der Sache 280 Ds – 2660 Js 5822/17 vertretende StA nunmehr durch die Akte 060 Js 222/16 der StA Dortmund Sachkenntnis über den Tatsachenstand verschafft. Bei der ersten mündlichen Verhandlung war diese Sachkenntnis seitens des Gerichts und der StA nicht gegeben,

Schon im Hinblick auf diese Akte ist nämlich ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen, sogar auf Antrag der StA hin (die vor der Anklage offenkundig nichts ermittelt hat) zu erwarten. Alles andere wäre so grob am Gesetz vorbei, dass es selbst strafbares Verhalten wäre.

In Sachen 2660 Js 34537/18 teile ich der Staatsanwaltschaft Kassel mit, dass ich den Zeuge Dr. jur. Hans-Dieter Weber fernschriftlich an die Adresse der Kanzlei AWPR Dortmund mehrfach auf die feststehende Unwahrheit etlicher Punkte seines Strafantrages aufmerksam gemacht habe. Obwohl er also bei der Straftat der Falschbeschuldigung und dem Versuch der mittelbaren Freiheitsberaubung erwischt wurde hat er die als unwahr feststehenden Beschuldigungen nicht

zurück genommen. Ich weise die StA Kassel auf den Umstand hin, dass dieses *"negatives Nachtatverhalten"* und *"Festhalten an der Tatabsicht selbst nach Entdeckung"* straferschwerend wirkt und berücksichtigt werden muss. Für die Ermittlungen in der Sache 2660 Js 34537/18 kündige ich die Überreichung eines Schriftsatzes an.

Auf den fälligen Freispruch in der Sache 280 Ds – 2660 Js 5822/17 hin wären die gemäß § 154 (2) eingestellte Sache 3640 Js 34593/17 wieder aufzunehmen. Hier habe ich der StA bereits die Beschlüsse des LG Kassel (20.07.2018, Az. 8 O 1209/15) und des OLG Frankfurt (07.08.2018, Az. 14 W 42/18) übersandt. Die Staatsanwaltschaft möge darüber nachdenken, ob hier nicht im Hinblick darauf, dass ich als Rechtslaie(sic!) und vor einem Landgericht(sic!) nach äußerst groben Rechtsfehlern und unwahren Behauptens der Richter selbst das Ausscheiden von gleich vier(sic!) Richtern aus dem Verfahren wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit erwirkt habe, im Hinblick auf den zu erwartenden Freispruch unverzüglich der Antrag auf Wiederaufnahme der ursprünglich verbundenen Sache 3640 Js 34593/17 zu stellen ist, welcher allerdings ebenfalls mit dem Antrag der StA zu verbinden ist, mich aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Auch hier rüge ich die mangelhafte Ermittlungstätigkeit der StA. Schon bei nur grundlegender Befassung mit der Akte hätte auch diese Anklage gar nicht erst erfolgen dürfen, weil sich die Richter nach derart groben Rechtsfehlern und der aus der Akte fest stehenden, von Anfang an offensichtlichen wie groben Unwahrheit in deren Sachverhaltsfeststellungen auch „was gefallen lassen müssen“ und weil der den Ablehnungsantrag stellende (also ich) vom Gesetzgeber durch § 193 StGB ganz bewusst davor bewahrt wird, jedes Wort auf die Goldwaage legen zu müssen.

Auf einen derart groben Klotz, wie ihn die Richter (wohl) in dem Glaube, dass Rechtslaien stets auch Vollidioten seien welche an deren Allmacht zu glauben haben, durch die groben Unwahrheiten hinlegten, gehört nach Ansicht des BVerfassG auch ein grober Keil! Im Hinblick auf das gegenständliche und von mir durch die Voreingenommenheitsrüge angegriffene Handeln der Richter(innen) Quandel, Eymelt-Niemann und Lange ist und bleibt es richtig und angemessen, entweder Rechtsbeugung oder deren Nichteignung zu reklamieren. Denn ein „einfacher Irrtum“ ist im Hinblick auf das grobe Fehlverhalten jedenfalls für diejenigen nicht glaubbar, die sich nicht *„morgens mit dem Klammerbeutel pudern“*.

Falls die StA in der Sache 3640 Js 34593/17 nicht einlenkt können wir das gerne vor dem OLG, dem BGH oder gar dem BVerfassG endgültig klären. Dann werde ich aber richtig „laut“ und erkläre dem nur noch rechtsstaatsgläubigen Volk durch öffentliche Schrift und unter Benennung von Roß und Reiter ganz genau, dass und wie die StA Kassel sich seit Jahren zum Instrument dafür macht, ganz klar vorliegende Rechtsbeugungen und erweisliche Straftaten von Rechtsanwälten zu decken und dass die Justiz mindestens in Kassel in so arroganter wie mafiöser Art und Weise die rechtmäßigen Beschwerden nach solchen Rechtsbeugungen zu unterdrücken sucht – sich also nicht nur an den Bürgerrechten sondern auch ganz bewusst und vorsätzlich an der verfassungsmäßigen Grundordnung, der Demokratie und dem Rechtsstaatsprinzip vergreift!

Dieser Vorwurf betrifft auch den Präsidenten des LG Kassel, Albrecht Simon. Den hier gegenständlichen Strafantrag zu stellen erscheint im Hinblick auf die Akte 8 O 1209/15 und meinem, am LG Kassel sicherlich bekannten, geradezu regelmäßig erfolgreichen Widerstand gegen den Mist und die unangebrachte Arroganz „seiner“ Richter (s.a. 244 Ds 2640 Js 14696/11) mit allem Verlaub als *„entweder sehr dumm oder sehr mutig“*.

Mit höflichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 10. November 2018